

Fördermengenbedarfskonzept für WW Panzenberg und Langenberg gefordert

Für das anstehende Wasserrechtsverfahren fordern die Initiative „Rettet das Halsetal“ und der BUND –Kreisgruppe Verden- sowie der NABU –Kreisverband Verden- ein umfassendes Fördermengenbedarfskonzept, um den zulässigen Trinkwasserbedarf zu ermitteln, der aus diesen beiden Wasserwerken gedeckt werden soll. Dazu sollten vornehmlich folgende Kriterien und Ziele betrachtet und bewertet werden:

- **In welchem Umfang kann ein rückläufiger Wasserverbrauch in der Freien Hansestadt Bremen in erster Linie bei dem grundwassergebundenen, höchst sensiblen Ökosystem beim Panzenberg in Abzug gebracht werden?**
Der Verbrauch von Trinkwasser im Land Bremen ist innerhalb der Jahre 2006 bis 2011 um 2,7 Mio m³ jährlich (von 39,3 auf 36,6 Mio. m³/p.a.) gesunken. In dem längerfristigen Zeitraum von 2000 bis 2011 ist der Wasserverbrauch in Bremen sogar um 5,6 Mio m³ im Jahr (von 42,2 auf 36,6 Mio. m³/p.a.) gesunken¹.
Der durchschnittliche Wasserverbrauch pro Einwohner im Bundesgebiet lag 1990 bei 147 Liter pro Kopf und Tag, betrug im Jahr 2007 aber nur noch 122 l/(E*d). Damit ist der Wasserverbrauch in Haushalten und Kleingewerbe in dem Zeitraum von 1990 bis 2007 um 17 % gesunken². Die Zahlen im Land Bremen liegen mit 146 Liter (1991) und 123 l/(E*d) (2010) genau auf der Linie des Bundesdurchschnittes³. Der Verbrauch der Industrie weist ähnliche Tendenzen auf.
- **Welche Reduzierungspotenziale lassen sich durch den sinkenden Wasserverbrauch im Land Bremen seit dem Jahr 2000 feststellen?**
Hier stellt sich die Frage, warum diese Einsparungen von 5,6 Mio. m³/p.a. nicht bereits in den vergangenen 13 Jahren zu einer Reduzierung der Wasserförderung bei dem geschädigten Ökosystem Panzenberg geführt haben.
Der verminderte Wasserverbrauch hätte vermutlich dazu beigetragen, eine weitere Absenkung des Grundwasserstandes beim Panzenberg zu verhindern und evtl. einen ersten Schritt in Richtung Regeneration zu gehen.
Zu klären ist, in welcher Weise die seit dem Jahr 2000 eingesparte Wassermenge von 5,6 Mio. m³/p.a. an anderer Stelle weniger gefördert wurde und ob und wie eine Revidierung möglich ist. Zu klären ist ferner, welche Liefermöglichkeiten durch andere benachbarte Wasserversorger bestehen, die über ausreichende Reserven verfügen.
- **Warum muss die Berechnung der Fördermenge bisher ausschließlich nach ökonomischen (gewinnorientierten) Gesichtspunkten erfolgen?**
Bei den Wasserlieferungen lagen offensichtlich bisher ausschließlich wirtschaftliche Interessen zugrunde, da die o.g. Einsparungen der letzten Jahre nicht beim Panzenberg zu einer geringeren Förderung geführt haben. Vielmehr scheint ein ungünstiger Wassereinkaufspreis bei anderen Wasserlieferanten oder die schlechtere Qualität des Rohwassers eine entscheidende Rolle gespielt zu haben.
- **Wie kann eine Reduzierung der Trinkwasserfördermenge auf ein umweltverträgliches Maß sichergestellt werden? Dabei sind ökologische Erfordernisse einerseits und eine ausreichende öffentliche Wasserversorgung im Rahmen der Daseinsvorsorge andererseits in Einklang zu bringen.**
Durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung⁴ sind die **Gewässer** als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen, als nutzbares Gut sowie als Voraussetzungen für den Erhalt des Landschaftsbildes zu schützen.

¹ swb AG – Jahresberichte und Kennzahlen 2000 bis 2011 Wasserabgabe an Endverbraucher

² Umweltbundesamt – Daten Wasserverbrauch 2009, Statistisches Bundesamt 2010,

³ Stat. Landesamt Bremen / Statistisches Jahrbuch 2012

⁴ § 1 WHG, Zweck des Wasserhaushaltsgesetzes

- **Wie soll die gesetzliche Vorgabe der ortsnahen Wasserförderung mit Blick auf das Land Bremen umgesetzt werden?**

Der Wasserbedarf der öffentlichen Wasserversorgung ist vorrangig aus ortsnahen Wasservorkommen zu decken⁵. Es ist insbesondere bei der Liefermenge an die swb Vertrieb Bremen von insgesamt 10 Mio. m³/p.a. unter Berücksichtigung des verfassungsmäßigen Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit zu untersuchen, ob eine Verstärkung der ortsnahen Wasserförderung, auch im Land Bremen selbst, möglich ist. Hier dürfen das weitere Wasserwerk Wittkoppenberg und ein Ausgleich über das Verbundsystem nicht außen vor gelassen werden.

- **Wie kann eine Umsetzung des gesetzlich vorgegebenen sparsamen Umganges mit Wasser erfolgen?**

Durch die Neuregelung in § 50 Abs. 3 WHG soll bundesgesetzlich ein sorgsamer Umgang mit Wasser durch öffentliche Wasserversorger sichergestellt werden.

- **Wie ist sichergestellt, dass das Vermeidungsgebot nach BNatSchG bereits in die Ermittlung des Wasserbedarfes einfließt?**

- **In welchem Umfang ist die demografische Entwicklung mit sinkenden Bevölkerungszahlen zu berücksichtigen?**

Infolge der negativen demografischen Entwicklung ist der Bedarf nicht mit einem Zuschlag⁶ zu erhöhen, sondern stattdessen ist die sinkende Bevölkerungszahl mit einem Abschlag zu berücksichtigen. Im Landkreis Verden sinkt die Bevölkerungszahl von 133.328 EW im Jahre 2009 nach den Vorausberechnungen bis 2030 auf 121.400 EW um 8,9 %⁷. In der Stadt Bremen sinken die Einwohnerzahlen von heute 546.213 (2011) auf 525.700 EW im Jahr 2030⁸. Im Land Bremen wird die Bevölkerung von heute 660.300 EW um 52.000 EW bis zum Jahr 2045 schrumpfen⁹. Im Zeitraum der voraussichtlichen Trinkwasserförderegenehmigung für 30 Jahre entspricht das einem Minus von 7,8 % der Einwohner Bremens.

- **Inwieweit kann der veraltete Grundwasserbewirtschaftungserlass des MU von 2007¹⁰ für die sensiblen Ökosysteme am Panzenberg und Langenberg Anwendung finden?**

Die in dem Runderlass genannten Rechtsgrundlagen beziehen sich überwiegend auf inzwischen außer Kraft getretene Bestimmungen. Insbesondere berücksichtigt der Erlass nicht die Neufassung des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31.07.2009 und das Gesetz zur Neuregelung des Niedersächsischen Wasserrechtes vom 19.02.2010 und diverse EU-Richtlinien zum Wasserrecht sowie das BNatSchG vom 29.07.2009 und das Nds. Gesetz zur Neuordnung des Naturschutzrechtes vom 19.02.2010. Der Runderlass von 2007 enthält einerseits weiterhin gültige Schutzbestimmungen¹¹, aber andererseits zur Bedarfsberechnung abstruse Hinweise, dass als Bedarf im Allgemeinen die höchste Verbrauchsmenge der letzten 3 Jahre plus eines 10%igen Sicherheitszuschlages angesetzt werden könne, um damit von einer sparsamen Verwendung des Wassers auszugehen. Hinzu kommen weitere Zuschläge von 5 % für Trockenjahre und bis zu 6 % für Eigenverbrauch. Diese Höchstmengenregelung ist weder mit den gesetzlichen Bestimmungen noch mit Sinn und Zweck einer sparsamen Verwendung von Wasser vereinbar.

Autor: Udo Paepke, Verden, 27.04.2013, Initiative „Rettet das Halsetal“

⁵ § 50 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz des Bundes 2010

⁶ WVT, Praxisempfehlung 2011, Wasserrechtsverfahren

⁷ LSKN Bevölkerungsbewegungen während des Vorausberechnungszeitraumes bis 2030

⁸ Kommunalverbund Niedersachsen/Bremen 2010

⁹ Statistisches Bundesamt, Bevölkerungsvorausberechnung bis 2060

¹⁰ RdErl. d.MU v. 25.06.2007 - Mengenmäßige Bewirtschaftung des Grundwassers, VORIS 28200

¹¹ RdErl. d.MU v.25.06.2007, Ziffer 2: Anforderung gemäß Nr. 2.2 Anlage 9 zu § 11 I der Nds. VO zum wasserrechtlichen Ordnungsrahmen.